

Infoveranstaltung Fördermöglichkeiten der SNU

Online-Vorstellung des Förderspektrums der Stiftung Natur und Umwelt
Rheinland-Pfalz (SNU)

01.04.2025



[Allgemeine Stiftungsförderung ab S. 4](#) [\[Chatfragen ab S. 27\]](#)

[Maßnahmen aus Ersatzzahlungen ab S. 31](#) [\[Chatfragen ab S. 48\]](#)

Stiftung Natur und Umwelt RLP

Die **Stiftung Natur und Umwelt RLP (SNU)**

- Vorstand
- 1 Geschäftsführer, 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter + 1 FÖJ-Stelle
- Gestaltung nachhaltiger, regionaler Entwicklung
- Aufwertung und Schutz von Natur und Umwelt
- Umweltbildung und Unterstützung des Ehrenamtes



WIR GESTALTEN
UND ENTWICKELN
VIELFÄLTIGE
LANDSCHAFTEN
UND LEBENSRAUM
VON MORGEN



ARTENSCHUTZ – FÜR EIN LEBENDIGES MORGEN



BIOTOPENTWICKLUNG – RÄUME FÜR DIVERSITÄT

UMWELTBILDUNG – FORSCHEN, FINDEN UND TEILEN



Stiftung Natur und Umwelt RLP

Arbeitsbereiche

Operatives Geschäft :

- Eigenprojekte (z. B. ArtenFinder, Junge Riesen)
- Drittmittelprojekte (z. B. LIFE Luchs, Feldhamsterschutz, EULLE Ameisenbläuling, Moorschutz)
- allgemeines Fördergeschäft
- Verwaltung und Verwendung von Ersatzzahlungen



WIR GESTALTEN
UND ENTWICKELN
VIELFÄLTIGE
LANDSCHAFTEN
UND LEBENSRAUM
VON MORGEN



ARTENSCHUTZ – FÜR EIN LEBENDIGES MORGEN



BIOTOPENTWICKLUNG – RÄUME FÜR DIVERSITÄT

UMWELTBILDUNG – FORSCHEN, FINDEN UND TEILEN



Stiftung Natur und Umwelt RLP



Arbeitsbereich allgemeines Fördergeschäft

- Nachhaltige Entwicklung und Erhaltung von Natur und Umwelt
 - Förderung von Projekten
 - Förderung von Erwerb und Pacht von Grundstücken
 - Förderung des allgemeinen Verständnisses von Natur- und Umweltschutz
- Ansprechpersonen:



Metke Lilienthal



Anna Maria Lucas



Jochen Werner

WIR UNTERSTÜTZEN
ENGAGEMENT
FÖRDERN PROJEKTE
FÜR NATUR UND
LANDSCHAFT



Allgemeine Stiftungsförderung

Projekte und Flächensicherung

- Was sind förderfähige Projekte? – Förderziel, Förderzweck & Gegenstand der Förderung
- Wer kann eine Projektförderung erhalten? – Zuwendungsempfänger
- Wofür sind Fördermittel zu verwenden?
 - Maßnahmenbeispiele
- Wie sind Fördermittel zu verwenden?
 - Art, Umfang und Höhe einer Förderung
 - Antrag und Projektlaufzeit
 - Ablauf der Beantragung (vom Antrag zur Bewilligung und Projektumsetzung)

2. Gegenstand der Förderung



3. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigung

- geeignete Verbände, **VEREINE** und Organisationen, die sich satzungsmäßig und tatsächlich vorwiegend den Naturschutz- und Landschaftspflegebelangen sowie dem Umweltschutz widmen.
- Gebietskörperschaften (= **GEMEINDEN UND LANDKREISE**), wenn die betreffenden ökologischen Projekte und Maßnahmen über die besondere Verpflichtung der Gebietskörperschaften zum Naturschutz nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes eindeutig hinausgehen
- sonstige juristische Personen und natürliche Personen – vor allem Eigentümer oder Besitzer der von naturschutzfachlichen Maßnahmen betroffenen Grundstücke

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Projekte und Maßnahmen **MÜSSEN IN RHEINLAND-PFALZ** stattfinden oder sich auf Rheinland-Pfalz auswirken.
- Die Projektträger müssen einen gewissen **EIGENANTEIL** leisten und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zusichern.
- **WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT** sind zu beachten
- **KEIN PROJEKTBEGINN VOR BEKANNTGABE** des Zuwendungsbescheides

Allgemeine Förderung – Beispiele

Ankauf und Aufwertung, „Hirschkäferwald“ in Oppenheim

Flächensicherung (7.710m² LSG) und
Aufwertung der Biotopfunktion insbesondere
für Hirschkäfer

Projektträger: NABU Rhein-Selz

Bewilligte Summe: 5.000 € brutto (ca. 90% der
förderfähigen Kosten)

aus Mitteln der GlücksSpirale

Laufzeit: 30.03.2021 bis 29.03.2023



Vermüllter Teich, © NABU

Allgemeine Förderung – Beispiele

Ankauf und Aufwertung, „Hirschkäferwald“ in Oppenheim

Flächensicherung (7.710m² LSG) und
Aufwertung der Biotopfunktion insbesondere
für Hirschkäfer

Projektträger: NABU Rhein-Selz

Bewilligte Summe: 5.000 € brutto (ca. 90% der
förderfähigen Kosten)

aus Mitteln der GlücksSpirale

Laufzeit: 30.03.2021 bis 29.03.2023



Anlage eines Hirschkäfer-Meilers, © NABU

Allgemeine Förderung – Beispiele

Ankauf und Aufwertung, „Hirschkäferwald“ in Oppenheim

Flächensicherung (7.710m² LSG) und
Aufwertung der Biotopfunktion insbesondere
für Hirschkäfer

Projektträger: NABU Rhein-Selz

Bewilligte Summe: 5.000 € brutto (ca. 90% der
förderfähigen Kosten)

aus Mitteln der GlücksSpirale

Laufzeit: 30.03.2021 bis 29.03.2023



Hirschkäfer-Männchen, © NABU

Gelbbauchunke, © NABU

Allgemeine Förderung – Beispiele

Bau einer Aussichtsplattform sowie Besuchermanagement im NSG “Haardtrand – Am Bechsteinkopf“ bei Forst

Besucherlenkung (sanfter Tourismus) und
Förderung des Naturbewusstseins

Projektträger: VG Deidesheim

Bewilligte Summe: 33.750 € brutto (75% der
förderfähigen Kosten)

aus der Umweltlotterie BINGO

Laufzeit: 01.11.2023 bis 30.06.2025



Informationstafel, © Sascha Jacoby

Allgemeine Förderung – Beispiele

Bau einer Aussichtsplattform sowie Besuchermanagement im NSG “Haardtrand – Am Bechsteinkopf” bei Forst

Besucherlenkung (sanfter Tourismus) und Förderung des Naturbewusstseins

Projektträger: VG Deidesheim

Bewilligte Summe: 33.750 € brutto (75% der förderfähigen Kosten)

aus der Umweltlotterie BINGO

Laufzeit: 01.11.2023 bis 30.06.2025



Eröffnung der Plattform, © Landesamt für Geologie und Bergbau

Allgemeine Förderung – Beispiele

Bau einer Aussichtsplattform sowie Besuchermanagement im NSG “Haardtrand – Am Bechsteinkopf“ bei Forst

Besucherlenkung (sanfter Tourismus) und Förderung des Naturbewusstseins

Projektträger: VG Deidesheim

Bewilligte Summe: 33.750 € brutto (75% der förderfähigen Kosten)

aus der Umweltlotterie BINGO

Laufzeit: 01.11.2023 bis 30.06.2025



Eröffnung der Plattform, © Landesamt für Geologie und Bergbau

Allgemeine Förderung – Beispiele

Bundesprojekt „Gartenschläfer in Deutschland“ – Kofinanzierung für Rheinland-Pfalz

Aufbau eines Ehrenamts-Netzwerks,
Bestandsaufnahme mittels Citizen-Science-
Ansatz, Entwicklung eines Schutzkonzepts

Projektträger: BUND RLP

Bewilligte Summe: 45.315,47 € brutto (15% der
förderfähigen Kosten)

aus Mitteln der GlücksSpirale

Laufzeit: 01.10.2018 bis 30.09.2024



Anbringen einer Spurtunnelstrecke, © Sabine Yacoub

Allgemeine Förderung – Beispiele

Bundesprojekt „Gartenschläfer in Deutschland“ – Kofinanzierung für Rheinland-Pfalz

Aufbau eines Ehrenamts-Netzwerks,
Bestandsaufnahme mittels Citizen-Science-
Ansatz, Entwicklung eines Schutzkonzepts

Projektträger: BUND RLP

Bewilligte Summe: 45.315,47 € brutto (15% der
förderfähigen Kosten)

aus Mitteln der GlücksSpirale

Laufzeit: 01.10.2018 bis 30.09.2024



Projektstart, © Nina Heint

Allgemeine Förderung – Beispiele

Bundesprojekt „Gartenschläfer in Deutschland“ – Kofinanzierung für Rheinland-Pfalz

Aufbau eines Ehrenamts-Netzwerks,
Bestandsaufnahme mittels Citizen-Science-
Ansatz, Entwicklung eines Schutzkonzepts

Projektträger: BUND RLP

Bewilligte Summe: 45.315,47 € brutto (15% der
förderfähigen Kosten)

aus Mitteln der GlückSpirale

Laufzeit: 01.10.2018 bis 30.09.2024



Gartenschläfer, © Jiri Bodahl

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- Zuschuss (Zuweisung), nicht rückzahlbar
- Höhe nach den zuwendungsfähigen Projektkosten:



Kosten für
Fremdleistungen



Kosten für
Projektmitarbeitende



bei Grunderwerb:



Kaufpreis (i.d.R. am Bodenrichtwert orientiert)
Grunderwerbsteuer
Notargebühren
Kommunale Gebühren zur Prüfung des Vorkaufsrechts

- Gebühren für die Eintragung im Grundbuch (Befreiung nach § 1 JGebBefrG prüfen!)
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

UMFANG UND HÖHE

- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Projektförderung – keine Institutionelle Förderung oder Spenden
- Der **Vorstand entscheidet** nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel
- **Anteilsfinanzierung**
- es wird ein **angemessener Eigenanteil** des Projektträgers erwartet.
- In die Prüfung der Angemessenheit werden insbesondere die Bedeutung des Vorhabens, die Leistungsfähigkeit des Antragsstellers betrachtet

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

EINSCHRÄNKUNGEN

- **Einnahmen** sind in Abzug zu bringen
- **Personalkosten** sind nur förderfähig, sofern sie durch eigens und ausschließlich zu diesem Zweck eingestelltem Personal erbracht werden.
- **Projekt noch nicht begonnen**

6. Was ist sonst zu beachten?

- Langfristigkeit der Maßnahmen erfordert Sicherung von Flächen (ggf. durch Grundbucheintrag).
- Einnahmen sind auszuweisen (auch Nutzungserträge und Pachteinnahmen).
- Eine Kofinanzierung großer und ggf. bundesweiter Vorhaben (bspw. zu BfN – Projekten) ist grundsätzlich möglich, sowie derzeit das Programm Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (KfW 444)
- Kosten zur Erarbeitung eines Antrags sind nicht erstattungsfähig.
- Personalintensive Vorhaben erfordern eine Darstellung zur Projektplanung incl. Arbeitspaketen und kalkulierter Stundenverteilung

7. Antrags- und Förderverfahren I

PLANUNG

- Von der Idee zum Konzept – IST Zustand, Ziel und Maßnahmen hinzu SOLL-Zustand
- Überlegungen zu: Kosten, Finanzierung, Zeitplan

→ Voranfrage an SNU

BERATUNG DURCH SNU

- Konkretisierung ggf. Anpassung: fachliche Vorgaben, Optimierung

→ Antragstellung

- Vorhabenbeschreibung (Zuwendungszweck samt Zielformulierung und Indikatoren)
- Kostenplanung
- Finanzierungsplanung
- Verantwortlichkeit/Ansprechperson

7. Antrags- und Förderverfahren II

Auf der Homepage der SNU die „Hinweise zur Antragstellung“, die erforderlichen Antragsformulare sowie spezielle Merkblätter

STARTSEITE > ... > **ANTRAGSUNTERLAGEN**

Downloads Projektbeantragung

 [Hinweise zur Antragsstellung](#) (721 KB)

 [Voranfrage SNU](#) (47 KB)

 [Förderantrag SNU](#) (63 KB)

 [A1 Kosten Finanzierungsplan SNU](#) (38 KB)

 [A2 Kostengliederung SNU](#) (32 KB)

 [F1 Flurstückaufstellung SNU](#) (34 KB)



[Merkblatt](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Merkblatt](#)

[Personalkostenverrechnung](#)

[Merkblatt](#)

[Verwaltungskostenpauschale](#)

7. Antrags- und Förderverfahren III

FÖRDERANTRAG AN SNU

- Bewertung und Beschlussvorlage

BERATUNG IM VORSTAND

- berät 2x jährlich
- Ausnahme: sog. Kleinprojekte mit Fördersumme unter 5.000€ werden zwischenzeitlich beschieden

AUSSTELLUNG DES BESCHEIDES

- Bewilligungszeitraum und Nebenbestimmungen beachten

PROJEKTBEGINN

- Maßnahmenumsetzung und ggf. Mittelabrufe, Zwischenverwendung

PROJEKTENDE

Beantragung und Bewilligung



Zusammenfassung

- Projekte der allgemeinen Stiftungsförderung betreffen Naturschutz und Artenschutz, bzw. Umweltbildung, Modellvorhaben
- Projektzeitraum projektabhängig, i.d.R. bis zu 3 Jahren
- i. d. R. Anteilfinanzierung bis max. 75 % (Kommunen) bzw. 90% (Vereine)
- Beratung und Begleitung durch SNU ab Projektidee möglich
- Antragstellung über Vorlagen der SNU
- Vorstand tagt 2 x jährlich
- Entwicklungsbericht nach 5 Jahren

- Keine Förderung nach Projektbeginn möglich

Chatfragen zur allgemeinen Stiftungsförderung

- **Welche Kriterien werden angelegt, wie hoch ist der Eigenanteil?**

In der allgemeinen Stiftungsförderung wird ein barer Eigenanteil von gemeinnützigen Vereinen in der Regel in Höhe von mindestens 10% erwartet, von Kommunen in Höhe von mindestens 25%.

- **Kofinanzierung wird ermöglicht? Wie sieht die Stiftungsförderung aus ?**

Eine Förderung aus Mitteln der allgemeinen Stiftungsförderung kann prinzipiell auch eine Kofinanzierung zu anderen Fördermittelgebern (bspw. auf Bundesebene zu Programmen des BfN oder Programmen des ANK) sein, wenn die Programme dies nicht ausschließen und die Inhalte dem Förderspektrum der SNU entsprechen.

- **Sie haben grob über die Zusammensetzung des Vorstands berichtet aber wie ist der Stiftungsrat zusammengesetzt?**

Die Gremien der SNU setzen sich aus Vorstand und Geschäftsführung zusammen, ein Stiftungsrat ist nicht vorgesehen.

- **Grundstückserwerb auch erst nach Bewilligung der Zuwendung? (Eigentümer sucht ggf. anderen Käufer...)**

Auch Grunderwerb kann nur gefördert werden, wenn der Erwerb noch nicht erfolgt ist. Mit vollständigem und prüfbarem Antrag kann eine Gewährung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ausgesprochen werden.

- **Wie lange dauert eine Bewilligung?**

Zu den Zeitläufen der allgemeinen Stiftungsförderung kann folgende allgemeingültige Aussage getroffen werden. Wird ein vollständiger Antrag ca. 6-8 Wochen vor Vorstandssitzung eingereicht, kann in den 4-6 Wochen nach der Sitzung bei positivem Beschluss mit einem Bescheid gerechnet werden. Der Vorstand satzungsgemäß mindestens 1 x jährlich. In der Vergangenheit auch häufiger.

Ausschließlich Projekte mit geringerem Fördervolumen (< 5.000 €) können auch zwischen den Sitzungen bewilligt werden. In der Regel erfolgt eine intensive Beratungsphase im Vorlauf. Die realen Zeitläufe von der ersten Projektidee bis zum finalen Antrag sind individuell verschieden.

Chatfragen zur allgemeinen Stiftungsförderung

- **Sind 3 Angebote nötig?**

Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist in der Regel eine Marktrecherche ausreichend, diese ist zu dokumentieren. Bei erwarteten Netto-Beträgen über 10.000 € sind Vergleichsangebote einzuholen und die Auswahl eines Bieters zu begründen. Eine ausführliche Dokumentation ist mit (Zwischen-) Verwendungsnachweis vorzulegen.

- **Können Förderungen auch kombiniert werden mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen?**

Besteht eine Kompensationsverpflichtung, ist eine Förderung der gleichen Maßnahme nicht möglich. Prinzipiell werden alle Maßnahmen kommunaler Träger auf ihre Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit geprüft.

- **Sind private Spenden an den Verein (ggf. mit Zweckbindung) als Einnahmen zu werten?**

Private Spenden allgemeiner Art an den Verein werden nicht als Einnahmen gewertet, jedoch zweckgebundene Spenden, die explizit für das Projekt oder eine Teilmaßnahme vorgesehen sind schon. Ebenso Förderungen und Spenden Dritter, wie bspw. der örtlichen Sparkasse etc. werden als Einnahmen gewertet und in Abzug gebracht.

- **Können auch dauerhafte Biotoppflegemaßnahmen gefördert werden?**

Dauerhafte Biotoppflege ist nicht Teil der Förderpraxis. Projekte der allgemeinen Stiftungsförderung sind mit klarem Start- und Endzeitpunkt definiert.

Chatfragen zur allgemeinen Stiftungsförderung

- **Wie kontaktiere ich die Stiftung am besten? Ich hatte letztes Jahr mehrfach versucht per Mail oder telefonisch die Stiftung zu erreichen, ohne Erfolg. Auf meine Mails habe ich leider auch nie eine Antwort erhalten.**

Die Kontakte der einzelnen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie die allgemeine Mail Adresse der SNU Geschäftsstelle entnehmen Sie der Homepage (Kontakte).

Im letzten Jahr gab es bekanntermaßen aufgrund eines redaktionellen Fehlers des MKUEM die Verschickung einer fehlerhaften Adresse zur Beratung von Kofinanzierungsmitteln zum Programm Natürlicher Klimaschutz in Kommunen. An diese Nachricht verschickte Mails wurden nicht zugestellt, der Absender erhielt jedoch keine Information hierüber. Es wurde zu diesem Sachverhalt per Verteiler informiert.

- **In welchen Quartalen/Monaten tagt denn der Vorstand der SNU?**

Der Vorstand satzungsgemäß mindestens 1 x jährlich. In der Vergangenheit auch häufiger.

- **Gibt es bei finanzschwachen Kommunen höhere Förderquoten oder ist 75% schon das Maximum?**

Anders als beispielsweise das Förderprogramm des ANK zum natürlichen Klimaschutz in Kommunen unterscheiden wir nicht zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kommunen und bieten eine Förderung bis zu 75% an.

- **Wieso nur 75 % Zuwendungen für die Kommunen. Wir hatten bisher 100%! Oder betrifft das nur Mittel der Ersatzzahlungen?**

Bei Maßnahmen aus Ersatzzahlungen werden regelmäßig 100% Finanzierungen ausgesprochen auch an die Kommunen. Bei der Förderung von Projekten aus der allgemeinen Stiftungsförderung können Kommunen eine Förderung von bis zu 75% erhalten.

Chatfragen zur allgemeinen Stiftungsförderung

- **Lässt sich nach Abschluss eines "Projekts der allgemeinen Stiftungsförderung" im Anschluss ein "EZG Projekt" auf gleichem Gebiet beantragen?**

Es ist prinzipiell nicht ausgeschlossen, dass auf einer Fläche ein Projekt und im Weiteren eine Maßnahme aus Ersatzzahlungen umgesetzt wird. Der Aufwertungscharakter und eine langfristige Sicherung müssen gegeben sein. Die Details sind im Einzelfall zu prüfen.

- **Gibt es nicht zwischenzeitlich eine neue Regelung hinsichtlich der Förderung des Grunderwerbes über den Bodenrichtwert hinaus?**

siehe Merkblatt „Grunderwerb“ zu den Förderungen auf der Homepage der SNU

- **Ist bei Projekten auf Flächen mit vielen Privateigentümern eine Umsetzung über eine Allgemeinverfügung möglich?**

Für alle Flächen und Projekte gilt, dass eine ausreichende rechtliche Sicherung (z. B. dinglich oder vertraglich) erfolgen muss. Die Art der Sicherung ist abhängig vom jeweiligen Projekt.

- **Wir sind eine kleine AG in Angliederung an unsere Ortsgemeinde. Ziel ist Projekte zu machen, die die lokalen Folgen des Klimawandels kompensieren. Dazu gehören z.B. Aufforstungen ehem. Ackerflächen, Entsiegelung im Ort etc. Besteht (ganz allgemein und vom konkreten Projekt abgesehen) die Möglichkeit für uns, hier Fördermittel zu bekommen?**

Es wäre zu klären, ob die Arbeitsgruppe als Teil der Ortsgemeinde agiert, dann gelten die Rechte und Pflichten, wie wir sie den Kommunen zusprechen oder handelt es sich um eine lose Initiative (ohne Eintrag ins Vereinsregister, ohne Satzung – in der i. b. Fall als Zweck Naturschutz eingetragen ist und ohne Gemeinnützigkeitsnachweis) dann war eine Förderung in unserer bisherigen Förderpraxis nicht zu erwirken.

Stiftung Natur und Umwelt RLP



Arbeitsbereich Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

- Gesetzliche Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz und Kompensationsverordnung
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in geschützte Naturräume
- Ansprechpersonen:



Anna Adelt



Alexander Kohl



Jan Schmitt

WIR UNTERSTÜTZEN
ENGAGEMENT
FÖRDERN PROJEKTE
FÜR NATUR UND
LANDSCHAFT



MAßNAHMEN AUS
ERSATZZAHLUNGEN



FÖRDERUNGEN MIT
MITTELN VON LOTTO



Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

Ersatzzahlungen

- Was sind Ersatzzahlungen?
- Wer kann Ersatzzahlungen verwenden?
- Wofür sind Ersatzzahlungen zu verwenden?
 - Maßnahmenbeispiele
- Wie sind Ersatzzahlungen zu verwenden?
 - Antragsberechtigte
 - Art, Umfang und Höhe einer Finanzierung aus Ersatzzahlungen
 - Antrag und Projektlaufzeit
 - Projektverlauf (vom Antrag zur Bewilligung und Projektumsetzung)

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

Was sind Ersatzzahlungen?

- Instrument naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung aus BNatSchG/LNatSchG
 - „Wiedergutmachung“ nicht vollständig kompensierbarer Eingriffe als „Sonderabgabe“
 - „Wird ein **Eingriff** nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die **Beeinträchtigungen** nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, **hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten...**“ (§15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG)
 - Vorgaben der Verwendung näher geregelt in LKompVO RLP und „Naturschutzfachlichen Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren“
- gesetzl. Auftrag: **SNU verwaltet Ersatzzahlungen für das Land Rheinland-Pfalz**

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

Wofür sind Ersatzzahlungen zu verwenden?

- Maßnahmen des Naturschutzes/Landschaftspflege, die zu einer nachhaltigen Aufwertung führen, sich in einem bestimmten Naturraum und einer bestimmten Schutzgebietskulisse befinden und frei von anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen sind.
- aufwertungsbedürftige / aufwertungsfähige Flächen, die durch Bewirtschaftungs-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen in einen dauerhaft höherwertigen Zustand gebracht und gehalten werden können.

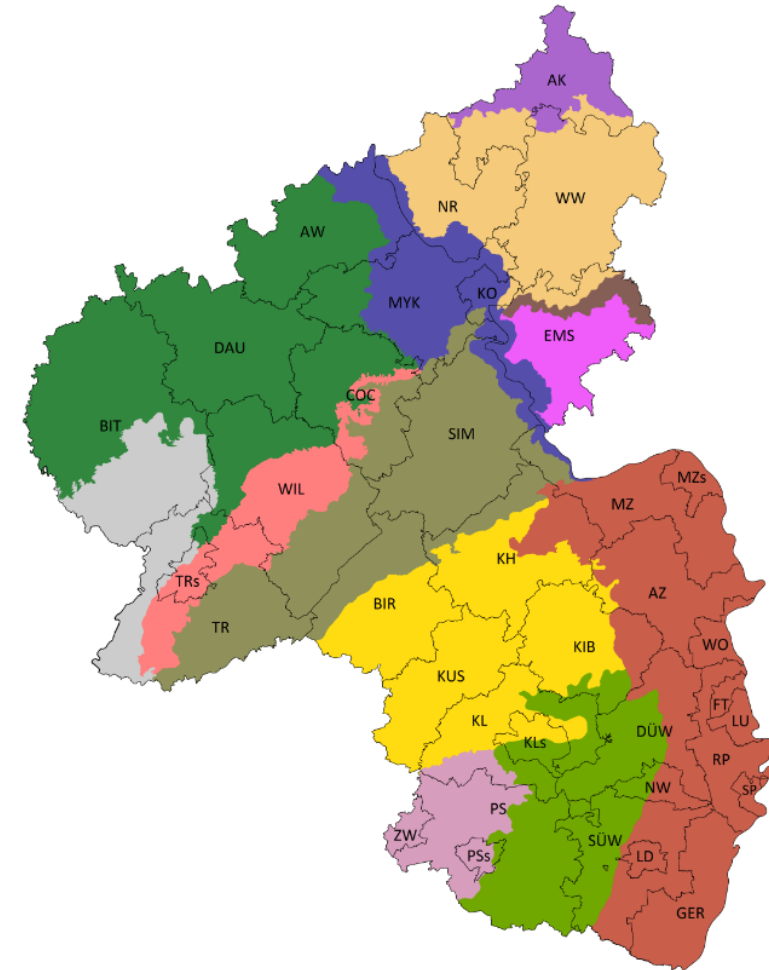
Eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Aufwertung von Flächen bzw. Biotopen darf nicht bestehen.

Maßnahmen aus Ersatzzahlung

Wofür sind Ersatzzahlungen zu verwenden?

- Einsatz im **Naturraum** des Eingriffs
(→ „Naturraumkonten“)
- Gebietskulisse nach § 7 Abs. 1 LNatSchG
- Maßnahmentyp nach § 7 Abs. 3 LNatSchG

→ Gleiche Vorgaben wie für Realkompensation!



Naturräumliche Gliederung
Landesamt für Umwelt RLP
Geobasisdaten: LVermGeo RLP

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen finden nach § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LNatSchG unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen (§ 15 Absatz 2 und 6 BNatSchG) statt

- auf Flächen in Natura 2000-Gebieten,
- auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung,
- auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft,
- auf den dafür vorgesehenen Flächen, die in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt sind, sowie
- bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, auch außerhalb von Schutzgebieten.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 3 LNatSchG sind Maßnahmen aus Ersatzzahlungen zu richten auf:

- eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
- die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere auch durch extensive, naturschutzorientierte Beweidung,
- die Renaturierung von Gewässern,
- die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
- die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
- die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

Im Umkehrschluss: Was ist nicht mit Ersatzzahlungen finanzierbar?

- ausschließliche Maßnahmen der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit,
- ausschließliche Kartierungsmaßnahmen ohne signifikante Bedeutung für die Durchführung oder Erfolgskontrolle einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen,
- ausschließliche Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung,
- Forschungsprojekte und Untersuchungen,
- Maßnahmen, die vorrangig anderen Zwecken dienen oder vor dem Hintergrund anderer Interessen erfolgen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur oder der Verkehrssicherung),
- ausschließliche Erhaltungs- bzw. Unterhaltungspflegemaßnahmen, wenn die ökologische Qualität der Flächen hierdurch nicht noch weiter aufgewertet werden kann.

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen – Beispiele

Stillgewässer im Rhein-Hunsrück-Kreis

Anlage und Reaktivierung von kleineren bis mittleren Waldtümpeln/-weihern auf geeigneten Waldstandorten.

Summe: 439.420 €

Laufzeit: 15.10.2018 – 14.10.2033

Projektträger: KV Rhein-Hunsrück-Kreis

Flächeneigentümer: div. Ortsgemeinden



© Schöneberg, 2024

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen – Beispiele

Erweiterung NSG Rosengarten Gundersheim

Umwandlung einer Intensivackerfläche in
Dauergrünland mit Ausprägung in
Halbtrockenrasen / Trockenrasen

Summe: 243.420 €

Laufzeit: 23.11.2018 – 31.12.2033

Projektträger: KV Alzey-Worms

Flächeneigentümer: Land RLP
Naturschutzverwaltung



© Steffen, 2023

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen – Beispiele

Eselbeweidung Höllenberg in Asselheim und Mertenheim

Zurückdrängen von jahrzehntealter Verbuschung eines südexponierten Hangbereichs mittels Beweidung durch Esel.

Summe: 298.985 €

Laufzeit: 04.02.2019 – 03.02.2034

Projektträger: KV Bad Dürkheim

Weiterleitung an NABU Eisenberg /
Leiningerland e.V.



© Bentz, 2020

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen – Beispiele

Waldrefugium Nünschweiler

Dauerhafte Ausweisung eines Waldbestands als Waldrefugium

Summe: 62.232 €

Laufzeit: 12.05.2021 – 14.05.2036 (Zeitraum zur Überprüfung der Entwicklung, Ausweisung hingegen dauerhaft!)

Projektträger: KV Südwestpfalz

Flächeneigentümer: OG Nünschweiler



© Kohl, 2022

Antrags- und Verwendungsverfahren

Wer kann Ersatzzahlungen verwenden?

- Gebietskörperschaften (Landkreise, Verbands-/Ortsgemeinden)
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. auch SNU selbst)
- Juristische Personen des bürgerlichen Rechts (z. B. eingetragene Vereine, Verbände usw.)
 - Hier muss die Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Geschäftsführung (VV Nr. 1.2 Satz 1 zu §44 LHO) u. a. durch die Vorlage folgender Unterlagen geprüft werden:
 - Satzung
 - Nachweis Rechtspersönlichkeit
 - Protokoll der letzten Sitzung
 - Vermögensaufstellung (letzter Jahresabschluss)

Antrags- und Verwendungsverfahren

Art, Umfang und Höhe

- Voraussetzung **fachliche Eignung, Mittelverfügbarkeit, kein Maßnahmenbeginn** erfolgt
- Kosten der Maßnahmen aus Ersatzzahlungen unterliegen einer **Anteilfinanzierung** (variabel, bis zu 100 % der erstattungsfähigen Ausgaben)
- Bewilligungszeitraum: i.d.R. **15 Jahre Projektlaufzeit**
- Zwei Phasen (Herstellung und Unterhaltung/Aufwertung):

Phase I Herstellungsphase	i.d.R. 1 – 5 Jahre	Investive Maßnahmen: Gründerwerb, Erstpflege u. ä.
Mittel aus Phase I sind nicht übertragbar auf Phase II		
Phase II Unterhaltungsphase	i.d.R. 10 – 14 Jahre	Folgepflege, Monitoring u. ä.

Antrags- und Verwendungsverfahren

Antrag

- Generell: LKompVO, LKompVzVO / Zuwendungsrecht nach § 44 LHO
- **Einzureichende Unterlagen** (Vorlagen verwenden!):
 - Maßnahmenantrag
 - Kostenplan
 - Kostengliederung
 - Flurstücksaufstellung
 - Stellungnahmen/Nachweise
- Eingang finaler Antrag inkl. Anlagen bis 01. Werktag eines Monats
- Beschlusssitzung und Bewilligung Ende eines jeden Monats

→ **Antragsabstimmung vor Einreichung immer in Zusammenarbeit mit SNU**

Merkblätter

[Merkblatt zur Antragstellung](#)

[Merkblatt zu Kostenplan und Kostengliederung](#)

[Merkblatt zu Personalkosten](#)

[Merkblatt zum Grunderwerb](#)

[Merkblatt zur Erfassung von Artendaten](#)

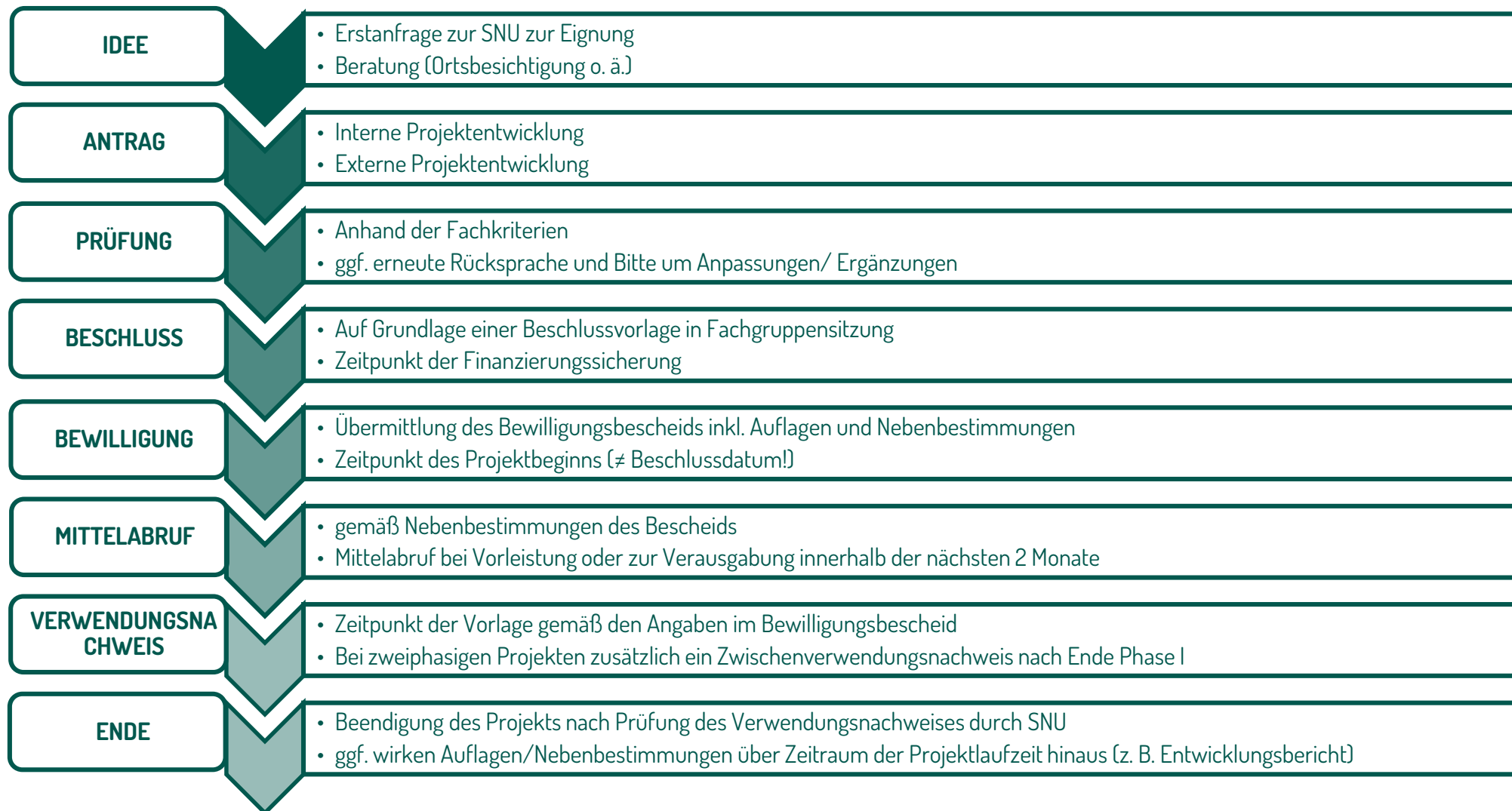
[Merkblatt zur Vergabe bei ANBest-P](#)

Antrags- und Verwendungsverfahren

Was gibt es bei der Antragstellung zu beachten?

- Inhalt der Maßnahme muss vor dem Hintergrund des Verwendungszwecks der Ersatzzahlungen plausibel beschrieben werden.
- Einplanung geeigneter Maßnahmen zur Überprüfung des Projekterfolgs.
- Entscheidungen über die Art der Maßnahmendurchführung sind zu begründen.
- Die Kostenkalkulation/-herleitung sollte sinnvoll und zu begründen sein.
- Vorausschauende Einschätzung, welche Stellen zu der Maßnahme beteiligt werden müssen.
- Mit anderen Fördermitteln kombinierbar (Voraussetzung: in Förderrichtlinien nicht ausgeschlossen; z. B. Gewässerrenaturierungen von Aktion Blau Plus).

Antrags- und verwendungsverfahren



Zusammenfassung

- Maßnahmen aus Ersatzzahlungen müssen zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen
- Multifunktionale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Längerer Projektzeitraum (i. d. R. 15 Jahre)
- i. d. R. Anteilfinanzierung bis 100 %
- Beratung und Begleitung durch SNU ab Projektidee möglich
- Antragstellung über Vorlagen der SNU

Mehrwert: Bindung / Rückführung zweckgebundener „Naturschutzgelder“ aus regionalen Eingriffen in Projekte vor Ort

Chatfragen zu Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

- **Was bedeutet "Realkompensation"?**

Realkompensation beschreibt den Ausgleich (durch Ausgleichsmaßnahmen) und den Ersatz (durch Ersatzmaßnahmen) unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Realkompensation steht die Zahlung von Ersatzzahlung gegenüber.

- **Was genau sind die "anderen rechtlichen Verpflichtungen", die es nicht geben darf?**

Beispielsweise Vorgaben aus anderen Förderprogrammen oder Zulassungsverfahren (z. B. Kompensationsverpflichtung) sowie aus dem Eigentum heraus (z. B. Verkehrssicherungspflicht).

- **Ist eine Kombination von Vertragsnaturschutz und Ersatzzahlungen möglich?**

Die Kombination von verschiedenen Förderprogrammen und Finanzierungsinstrumenten ist möglich, wenn dies die jeweils anderen Programme erlauben (individuell abzuklären!) und die Finanzierung ein- und derselben Maßnahme oder von Einzelmaßnahmen ausgeschlossen ist.

- **Können landwirtschaftliche Kooperativen auch Zuwendungsempfänger von Ersatzzahlungen sein?**

Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie nicht der unmittelbaren Landesverwaltung angehören, als auch juristische Personen des bürgerlichen Rechts. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Sicherheit, dass die Maßnahme langfristigen Erfolg haben wird, sollten vorliegen.

Bei Antragstellern mit betrieblicher bzw. wirtschaftlicher Ausrichtung ist zu beachten, dass Zuwendungen nicht zur Stützung oder Erhöhung von Gewinnen erfolgen.

Chatfragen zu Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

- **Habe ich richtig verstanden, dass Maßnahmen aus Ersatzzahlungen nur in Natur- und Landschaftsschutzgebieten möglich ist? Wir legen naturnahe Retentionsbecken an und teilweise auf Agrarland an. Das Land bleibt in Besitz der Landwirte. Es soll dem Erosionsschutz, dem Wasserrückhalt und der Biodiversitätsförderung dienen. Sowas wäre nicht förderfähig, weil es auf Agrarland liegt?**

Es besteht auch die Möglichkeit Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Schutzgebieten anzuerkennen. Ob das in Ihrem Beispiel der Fall ist sollte in einer Einzelberatung geklärt werden. Rufen Sie uns hierzu gerne an.

- **Sind Zuwendungen auch auf Privatflächen möglich, wenn die Grundstücke vertraglich zweckgebunden sind?**

Grundsätzlich können auch Maßnahmen auf Flächen im privaten Eigentum umgesetzt werden. Für alle Flächen und Projekte gilt, dass eine ausreichende rechtliche Sicherung (z. B. dinglich oder vertraglich) erfolgen muss. Die Art der Sicherung ist abhängig vom jeweiligen Projekt.

- **An welche Bedingungen ist eine Zaunförderung (bei Beweidungsmaßnahmen) gebunden?**

Die Förderung eines Zaunbaus ist zunächst abhängig vom Kosten-Nutzen-Verhältnis. Darüber hinaus ist die Verschränkung mit betrieblichem Vermögen zu beachten. Beihilferechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

Chatfragen zu Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

- **Sind Vermarktungsverbote aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. bei Beweidungsmaßnahmen) wirklich zielführend?**

Die Frage berührt mehrere förderrechtliche Aspekte. Einerseits geht es um die zuwendungsrechtliche Vorgabe, dass Einnahmen, die unmittelbar im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme erzielt werden, auszuweisen und ggf. vom Zuwendungsbetrag abgezogen werden müssen. Ebenfalls geht es um die Frage, wer überhaupt Zuwendungsempfänger ist und wen damit die Ausweisung von Einnahmen betrifft. Schließlich sind hier auch beihilfe- und wettbewerbsrechtliche Aspekte relevant, die unter Umständen einzelne Fördermaßnahmen ausschließen, wenn unmittelbar dadurch Vorteile gewährt werden, die zu einer Erzielung von Einnahmen führen. Die Bewertung, wie mit Einnahmen umgegangen werden muss, erfolgt daher anhand des Einzelfalls.

- **Könnte die Stiftung Kulturlandschaft RLP auch Mittel aus der Ersatzzahlung beantragen?**

Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie nicht der unmittelbaren Landesverwaltung angehören, als auch juristische Personen des bürgerlichen Rechts. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Sicherheit, dass die Maßnahme langfristigen Erfolg haben wird, sollten vorliegen.

- **An welchen Faktoren orientiert sich der Anteil der Finanzierung?**

In der Regel erfolgt bei Maßnahmen aus Ersatzzahlungen eine Finanzierung bis 100 % der erstattungsfähigen Kosten. Geringere Fördersätze können z. B. bei Kofinanzierungen erfolgen, aber auch bei Maßnahmen, die ggf. auch anderen, nicht naturschutzfachlichen, Aspekten zuträglich sind (z. B. Hochwasserschutz, Verkehrssicherheit).

- **Können auch faunistische Erfolgs-Monitorings über Ersatzzahlungen gefördert werden? Falls ja, in welchem Umfang?**

Das Monitoring bzw. die Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung hängen individuell vom Projekt und seinen Zielen ab. Wenn faunistische Aspekte aufgewertet werden sollen bzw. im Mittelpunkt stehen, dann kann dahingehend auch untersucht werden.

Chatfragen zu Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

- **Gibt es Auflagen / Bestimmungen für die betroffenen Flächen nach Ablauf des Projekts? Bei Herstellung einer artenreichen Flachlandmähwiese muss deren Pflege ja sichergestellt sein, sonst wird sie nach Ablauf der Projektzeit verbuschen.**

Die erzielte Aufwertung ist weiter zu erhalten. Die Verpflichtung kann sich auch durch einen entstandenen naturschutzfachlichen Schutzstatus heraus ergeben. Die Finanzierung der Unterhaltung kann ggf. durch andere Förderprogramme wie beispielsweise den Vertragsnaturschutz finanziert werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ

Diether-von-Isenburg-Straße 7
55116 Mainz
06131-165070

kontakt@snu.rlp.de
www.snu.rlp.de